

Anwendungsvereinbarung zur GVR Hörspiel (AnwV Hörspiel)

zwischen

dem Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V., Hardenbergstraße 9a, 10623 Berlin,
(VDB),

einerseits und

die den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten Bayerischer Rundfunk,
Hessischer Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Rund-
funk Berlin-Brandenburg, Saarländischer Rundfunk, Südwestrundfunk, Westdeutscher Rundfunk,
(ARD),

diese gemeinschaftlich vertreten durch Südwestrundfunk, Justitiariat, Am Fort Gonsenheim 139,
55122 Mainz,

sowie Deutschlandradio, Raderberggürtel 40, 50968 Köln

andererseits.

Präambel.

Für Werknutzungsverträge über Hörspiele, die zwischen Verlagen und Rundfunkanstalten der ARD geschlossen werden, galt seit 01.06.2019 nicht mehr die Regelsammlung Bühnenverlage/Rundfunk (Hörfunk), sondern das Eckpunktepapier 2018 und ergänzend die Ausgleichsvereinbarung zur Künstlersozialversicherung vom 09.05./22.05.2008. Zwischen dem Deutschlandradio und dem VDB wurde weiterhin die Regelsammlung und ergänzend die Ausgleichsvereinbarung zur Künstlersozialversicherung vom 09.05./22.05.2008 angewendet. Die Parteien haben nunmehr für Hörspielverträge, bei denen die Verlage als Vertreter der Autoren auftreten (Agenturmodell), Gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG aufgestellt (GVR Hörspiel), die zum 01.09.2024 in Kraft getreten sind. Durch diese Anwendungsvereinbarung soll – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungen und Besonderheiten von Hörspielverträgen der Mitglieder des VDB – eine umfassende Anwendung der GVR Hörspiel gewährleistet werden.

1.

Die GVR Hörspiel gelten unmittelbar für sämtliche Hörspielverträge, die von Mitgliedern des VDB namens und in Vollmacht der von ihnen vertretenen Hörspielautoren geschlossen werden (Agenturmodell).

2.

Die GVR Hörspiel finden entsprechende Anwendung auf Hörspielverträge, die Mitglieder des VDB im eigenen Namen schließen (Verlagsmodell).

3.

ARD und VDB bestätigen die Aufhebung der Regelsammlung Bühnenverlage / Rundfunk zwischen ihnen mit Wirkung zum 30.05.2019, soweit diese Bestimmungen für Hörspiele enthält und heben die Eckpunkte 2018 – vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Punkt 4 – mit Wirkung zum 31.08.2024 auf. Deutschlandradio und VDB heben die zwischen ihnen noch geltende Regelsammlung Bühnenverlage / Rundfunk (Hörfunk), soweit diese Bestimmungen für Hörspiele enthält, – vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Punkt 4 – mit Wirkung zum 31.08.2024 auf.

4.

Für Altproduktionen (Vertragsschluss vor dem 01.09.2024) bleibt es – vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen – für Deutschlandradio bei den Regelungen der Regelsammlung Bühnenverlage / Rundfunk. Für Altproduktionen der ARD gelten die Eckpunkte von 2018 mit den in Abschnitt 7 der GVR geregelten Modifikationen. Auf Neuabschlüsse ab 01.09.2024 finden ausschließlich die GVR Hörspiel Anwendung.

5.

Für den internationalen Programmaustausch wird die bisherige Abgeltungspraxis beibehalten. Danach verständigt sich der Verlag direkt mit dem Österreichischen Rundfunk (ORF), dem Schweizer Radio (SRF) bzw. RAI Bozen über die für die Nutzung des Hörspiels durch diese zu leistende Verlagsvergütung und rechnen direkt mit ihnen ab.

6.

Bei Vertragsabschlüssen im Verlagsmodell (vgl. Ziff. 2) beteiligen sich die Rundfunkanstalten auch weiterhin in Höhe von 75% an der vom Verlag für die Ausschüttung des Autorenanteils tatsächlich entrichteten Künstlersozialabgabe. Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Die zwischen ARD/ZDF/DLR und dem VDB geschlossene Ausgleichsvereinbarung Künstlersozialversicherung vom 09.05.-04.06.2008 findet auf Hörspiele keine Anwendung mehr.

7.

Die Parteien haben verabredet, sich auf einen Mustervertrag für Hörspielverträge zu verständigen, die der Verlag im eigenen Namen schließt (vgl. Ziff. 2). Der Mustervertrag setzt die in dieser GVR vereinbarten Rahmenbedingungen um und empfiehlt sich daher als Grundlage für einen Abschluss. Die vertragsschließenden Parteien sind jedoch frei, sich auch einvernehmlich auf andere Vertragsklauseln zu verständigen.

8.

Diese Anwendungsvereinbarung gilt für die Laufzeit und zeitliche Anwendung der GVR Hörspiel. Die jeweiligen Mitglieder der Vertragsparteien können Hörspielverträge nach Maßgabe der GVR/AnwV Hörspiel bereits vor deren förmlichen Inkrafttreten abschließen.

Berlin, den 7.10.2024

Mainz, den 25.09.2024

Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage

Für die Landesrundfunkanstalten der ARD:
Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts

Köln, den 15.10.2024

Deutschlandradio